

Dokumentennummer: 01 / 2008
Veröffentlichungsdatum: 29.02.2008

FMA- MINDESTSTANDARDS FÜR DIE INFORMATION VON BETRIEBLICHEN VORSORGEKASSEN AN ANWARTSCHAFTSBE- RECHTIGTE

Diese Mindeststandards stellen keine Verordnung dar. Sie dienen als Orientierungshilfe und geben Rechtsauffassungen und praktische Verhaltensempfehlungen der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus ihnen nicht abgeleitet werden. Ob durch die Nichtbeachtung von Empfehlungen in Mindeststandards auch gesetzliche Bestimmungen verletzt wurden, wird von der FMA im Einzelfall überprüft.

**FMA-Mindeststandards für die Information von
betrieblichen Vorsorgekassen an Anwartschaftsberechtigte
vom 29.02.2008 (FMA-MS-BVKINFO)**

Präambel

1. Die FMA nimmt die nationalen Entwicklungen und Standards sowie die Ergebnisse der Evaluierung des BMVG zum Anlass, den betrieblichen Vorsorgekassen FMA-Mindeststandards für die Information an Anwartschaftsberechtigte zu unterbreiten, deren Einhaltung die FMA unter Hinweis auf die §§ 25, 60 und 69 BMSVG erwartet. Sie stellen eine Empfehlung der FMA dar. Diese FMA-Mindeststandards über die Informationen an Anwartschafts- und Leistungsberechtigte hindern betriebliche Vorsorgekassen nicht, höhere Standards festzulegen. Andere FMA-Mindeststandards bleiben unberührt. Diese FMA-Mindeststandards richten sich an alle betrieblichen Vorsorgekassen im Sinne des § 18 BMSVG.

2. Mit der Novellierung des BMVG (nunmehr BMSVG) erfolgte die Einbeziehung der freien Dienstnehmer/innen, sodass ihnen ebenso ein Vorsorgemodell in der Form der „Abfertigung neu“ zur Verfügung steht. Analog zur Regelung der „Abfertigung neu“ wurde auch für Selbständige die Möglichkeit einer abfertigungsähnlichen betrieblichen Vorsorge geschaffen. Die Bezug habenden Regelungen finden sich dazu im 4. und 5. Teil des BMSVG. Diese Neugestaltung des BMSVG, mit der eine Ausweitung seines Anwendungsbereiches einhergeht, sowie die Neukonzipierung des § 25 BMSVG erforderten eine Überarbeitung der FMA-Mindeststandards, zumal diese auch für den 4. und 5. Teil des BMSVG gelten. Die FMA hält es für wesentlich, dass die Anwartschaftsberechtigten auch im Hinblick auf eine Stärkung des vom Gesetzgeber forcierten Flexicurity-Ansatzes regelmäßig, umfassend und einheitlich informiert werden. Die betrieblichen Vorsorgekassen sollten sicherstellen, dass die in diesen Mindeststandards geforderten Informationen den Anwartschaftsberechtigten zur Verfügung gestellt werden. Die Einhaltung dieser FMA-Mindeststandards trägt dazu bei, die Transparenz und die Vergleichbarkeit zu fördern sowie eine Kontrollmöglichkeit durch die Anwartschaftsberechtigten zu gewährleisten. Diese FMA-Mindeststandards gliedern sich in vier Teile, wobei der Teil A. die bisherigen FMA-Mindeststandards vom 21.08.2006 ersetzt. Die Teile B. und C. betreffen den 4. und 5. Teil des BMSVG. Der Teil D. regelt die Umsetzung.

3. Die den Anwartschaftsberechtigten übermittelten Informationen sollten möglichst einfach und verständlich sein. Für etwaige Rückfragen empfiehlt sich die Angabe einer Kontaktstelle der betrieblichen Vorsorgekasse.

A. FMA-Mindeststandards für die Kontoinformation nach § 25 BMSVG

I. Jährliche Information an Anwartschaftsberechtigte

Die betriebliche Vorsorgekasse informiert die Anwartschaftsberechtigten schriftlich (ausgenommen in den Fällen des § 25 Abs. 6 BMSVG) oder im gegenseitigen Einvernehmen durch eine gesicherte elektronische Zugriffsmöglichkeit jährlich zum Stand 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres (binnen drei Monaten, nachdem ihr die Lohnzetteldaten zur Verfügung gestellt wurde) insbesondere über

- a. Name, Anschrift, Rechtsform, Leitzahl und Sitz der betrieblichen Vorsorgekasse
- b. Kontaktadresse (Telefonnummer) sowie Internetseite der betrieblichen Vorsorgekasse
- c. im Falle mehrerer Veranlagungsgemeinschaften Bezeichnung der Veranlagungsgemeinschaft
- d. Name/Firma der/des Arbeitgeber/s mit dem der Beitrittsvertrag geschlossen wurde
- e. Name und Sozialversicherungsnummer des Anwartschaftsberechtigten
- f. Datum des Stichtags, auf dem die Informationen beruhen
- g. die für das letzte Geschäftsjahr
 1. eingegangenen Arbeitgeberbeträge
 2. zugewiesenen Veranlagungsergebnisse
 3. von einer anderen bzw. mehreren betrieblichen Vorsorgekasse/n übertragenen Abfertigungsanwartschaften
 4. eingegangenen Zukunftsvorsorgebeiträge
- h. Kosten des letzten Geschäftsjahres gegliedert in:
 1. dem Anwartschaftsberechtigten verrechnete Barauslagen (absolute Zahlen)
 2. dem Anwartschaftsberechtigten verrechnete Verwaltungskosten (absolute Zahlen)
 3. Vermögensverwaltungskosten (als Prozentsatz des veranlagten Abfertigungsvermögens oder absolute Zahlen)
- i. Höhe der innerhalb des letzten Jahres auf die betriebliche Vorsorgekasse übertragenen Altabfertigungsanwartschaft sowie die Übertragungskosten, sofern diese nicht bereits in den Verwaltungskosten (Punkt I h. 2.) enthalten sind
- j. Höhe der zum letzten Bilanzstichtag erworbenen Abfertigungsanwartschaft
- k. Höhe der insgesamt erworbenen Abfertigungsanwartschaft zum Stichtag der Erstellung der Kontonachricht

l. Höhe des garantierten Kapitals, Hinweis auf eine allfällige Zinsgarantie

m. Informationen über die Veranlagung:

1. Grundsätze der Anlagepolitik

2. Struktur der Veranlagungsgemeinschaft

- Angabe der Arten von Wertpapieren und sonstigen Veranlagungsinstrumenten, in die die Veranlagungsgemeinschaft investiert, im Falle der Veranlagung in Anteilscheine von Kapitalanlagefonds, die Arten von Wertpapieren und sonstigen Veranlagungsinstrumenten, in die diese investieren
- Veranlagungsschwerpunkte: Angabe, ob die Veranlagungsgemeinschaft auf geographische Gebiete oder sonstige Marktsegmente, Währungen oder auf bestimmte Anlageklassen ausgerichtet ist
- Sofern Anleihen zur Veranlagungsgemeinschaft zählen, generelle Beschreibung, um welche Art von Anleihen es sich handelt (zB Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Bonität)

3. verbale Erläuterung des Risikopotentials der Veranlagung (zB Marktrisiko, Wechselkurs- oder Währungsrisiko, Kreditrisiko)

4. im Falle einer Performanceangabe:

- die durchschnittliche jährliche Wertsteigerung des letzten Jahres, der letzten drei und fünf Jahre, wobei diese anhand der von der OeKB für die Performancemessung von betrieblichen Vorsorgekassen eingesetzten Methode berechnet werden wollte (sofern Vergangenheitsdaten noch nicht vorliegen, wird jener Zeitraum gewählt, bis zu dem sie bekannt sind)
- samt Erläuterung, warum die Performanceangabe nicht mit dem zugewiesenen Veranlagungsergebnis übereinstimmt
- Angabe der 3-Jahres und 5-Jahres Volatilität, wobei diese anhand der von der OeKB für betriebliche Vorsorgekassen angewandten Berechnungsmethode ausgewiesen werden sollte (sofern Vergangenheitsdaten noch nicht vorliegen, wird jener Zeitraum gewählt, bis zu dem sie bekannt sind)
- samt kurzer Definition des Begriffes Volatilität

5. Aufnahme des folgenden allgemeinen Risikohinweises: „Trotz einer sorgfältigen Veranlagungsstrategie können allgemeine Kursrisiken, die dem Geld- und Kapitalmarkt immanent sind, Verluste verursachen. Die Summe der einer betrieblichen Vorsorgekasse zugeflossenen Abfertigungsbeiträge zuzüglich allfälliger übertragener Altanwartschaften sowie allfälliger aus einer anderen betrieblichen Vorsorgekasse übertragener Anwartschaften stellen jedoch einen gesetzlich

garantierten Mindestanspruch des Anwartschaftsberechtigten dar. Bei Übertragung einer Abfertigungsanwartschaft gemäß § 12 Abs. 3 BMSVG erhöht sich der Mindestanspruch gegenüber der neuen BV-Kasse im Ausmaß der der übertragenden BV-Kasse zugeflossenen Abfertigungsbeiträge.

Nähere Ausführungen zu den Veranlagungen entnehmen Sie bitte auch den Veranlagungsbestimmungen.

- n. im Falle einer Übertragung einer Altabfertigungsanwartschaft Aufforderung zur Überprüfung des Übertragungsbetrages auf Übereinstimmung mit der Einzelvereinbarung
- o. Hinweis, dass die Abfertigung auch an die betriebliche Vorsorgekasse des neuen Arbeitgebers übertragen werden kann, wenn die Abfertigungsanwartschaft seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses mindestens drei Jahre beitragsfrei gestellt ist sowie Hinweis, dass die Verfügung frühestens nach Ablauf der Dreijahresfrist vorgenommen werden kann.

II. Information nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die eine Verfügung nach § 17 Abs. 1 BMSVG begründet

Die betriebliche Vorsorgekasse informiert schriftlich oder im gegenseitigen Einvernehmen durch eine elektronische Zustellung die Anwartschaftsberechtigten im Falle einer anspruchsbegründenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses (binnen eines Monats nach der Verständigung der betrieblichen Vorsorgekasse durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger über die Beendigungsart) insbesondere über

- a. Name, Anschrift, Rechtsform, Leitzahl und Sitz der betrieblichen Vorsorgekasse
- b. Kontaktadresse (Telefonnummer) sowie Internetseite der betrieblichen Vorsorgekasse
- c. im Falle mehrerer Veranlagungsgemeinschaften Bezeichnung der Veranlagungsgemeinschaft
- d. Name/Firma der/des Arbeitgeber/s mit dem der Beitrittsvertrag geschlossen wurde
- e. Name und Sozialversicherungsnummer des Anwartschaftsberechtigten
- f. Informationen betreffend die Verfügung:
 - 1. die Verfügungsmöglichkeiten nach § 17 Abs. 1 BMSVG
 - 2. ihre steuerliche Konsequenzen
 - 3. die verwaltungstechnische Abwicklung, inklusive eines vorgefertigten Antwortbriefes mit dessen Hilfe der Anwartschaftsberechtigte die gewünschte Verfügungsmöglichkeit auswählen und bei Auszahlung als Kapitalbetrag die Bankverbindung angeben kann; im Antwortbrief oder auf der Kontoinformation ist auf allfällige bei einer Verfügung entstehende Barauslagen hinzuweisen

4. soweit vorhanden, gleichzeitige Übermittlung der vom Kooperationspartner erstellten Information unter Bezeichnung des Unternehmens
5. Hinweis darauf, dass der Anwartschaftsberechtigte die betriebliche Vorsorgekasse beauftragen kann, die Auszahlung von Abfertigungen oder Verfügungen nach § 17 Abs. 1 BMSVG aus anderen betrieblichen Vorsorgekasse zu veranlassen
6. Hinweis auf die Folgen, wenn keine Verfügung getroffen wird
- g. Hinweis, dass die Höhe der Abfertigung erst nach Vorliegen sämtlicher Lohnzettel bei der betrieblichen Vorsorgekasse und nach Gewinnzuweisung ermittelt werden kann
- h. Aufnahme des folgenden allgemeinen Risikohinweises: „Trotz einer sorgfältigen Veranlagungsstrategie können allgemeine Kursrisiken, die dem Geld- und Kapitalmarkt immanent sind, Verluste verursachen. Die Summe der einer betrieblichen Vorsorgekasse zugeflossenen Abfertigungsbeiträge zuzüglich allfälliger übertragener Altanwartschaften sowie allfälliger aus einer anderen betrieblichen Vorsorgekasse übertragener Anwartschaften stellen jedoch einen gesetzlich garantierten Mindestanspruch des Anwartschaftsberechtigten dar. Bei Übertragung einer Abfertigungsanwartschaft gemäß § 12 Abs. 3 BMSVG erhöht sich der Mindestanspruch gegenüber der neuen BV-Kasse im Ausmaß der der übertragenden BV-Kasse zugeflossenen Abfertigungsbeiträge. Nähere Ausführungen zu den Veranlagungen entnehmen Sie bitte auch den Veranlagungsbestimmungen.“

III. Information bei Verfügungen gemäß § 17 Abs. 1 oder 3 BMSVG

Die betriebliche Vorsorgekasse informiert schriftlich oder im gegenseitigen Einvernehmen durch eine gesicherte elektronische Zugriffsmöglichkeit die Anwartschaftsberechtigten nach anspruchsbegründender Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Falle einer Verfügung nach § 17 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 oder einer Auszahlung gemäß § 17 Abs. 3 BMSVG zeitgleich mit der Auszahlung der Abfertigung insbesondere über

- a. Name, Anschrift, Rechtsform, Leitzahl und Sitz der betrieblichen Vorsorgekasse
- b. Kontaktadresse (Telefonnummer) sowie Internetseite der betrieblichen Vorsorgekasse
- c. im Falle mehrerer Veranlagungsgemeinschaften Bezeichnung der Veranlagungsgemeinschaft
- d. Name und Sozialversicherungsnummer des Anwartschaftsberechtigten
- e. Datum des Stichtags, auf dem die Informationen beruhen
- f. die zum Stichtag
 1. eingegangenen Arbeitgeberbeträge
 2. zugewiesenen Veranlagungsergebnisse

3. von einer bzw. mehreren anderen betrieblichen Vorsorgekasse/n übertragenen Abfertigungsanwartschaften
4. eingegangene Zukunftsvorsorgebeiträge
- g. Kosten zum Stichtag gegliedert in:
 1. dem Anwartschaftsberechtigten verrechnete Barauslagen (absolute Zahlen)
 2. dem Anwartschaftsberechtigten verrechnete Verwaltungskosten (absolute Zahlen)
 3. Vermögensverwaltungskosten (als Prozentsatz des veranlagten Abfertigungsvermögens oder absolute Zahlen)
- h. Höhe der vom letzten Bilanzstichtag bis zum Stichtag der Erstellung der Kontonachricht auf die betriebliche Vorsorgekasse übertragenen Altabfertigungsanwartschaft sowie die Übertragungskosten, sofern diese nicht bereits in den Verwaltungskosten (Punkt III g. 2) enthalten sind
- i. Höhe der zum letzten Bilanzstichtag erworbenen Abfertigungsanwartschaft
- j. Höhe der insgesamt erworbenen Abfertigungsanwartschaft zum Stichtag der Erstellung der Kontonachricht
- k. im Falle einer Übertragung Aufforderung zur Überprüfung des Übertragungsbetrages auf Übereinstimmung mit der Einzelvereinbarung

B. FMA-Mindeststandards für die Kontoinformation nach § 60 BMSVG

I. Jährliche Information an Anwartschaftsberechtigte

Die betriebliche Vorsorgekasse informiert die Anwartschaftsberechtigten schriftlich (ausgenommen in den Fällen des § 60 Abs. 6 BMSVG) oder im gegenseitigen Einvernehmen durch eine gesicherte elektronische Zugriffsmöglichkeit jährlich zum Stand 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres (binnen drei Monaten, nachdem ihr die Daten vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Verfügung gestellt wurden) insbesondere über

- a. Name, Anschrift, Rechtsform, Leitzahl und Sitz der betrieblichen Vorsorgekasse
- b. Kontaktadresse (Telefonnummer) sowie Internetseite der betrieblichen Vorsorgekasse
- c. im Falle mehrerer Veranlagungsgemeinschaften Bezeichnung der Veranlagungsgemeinschaft
- d. Name und Sozialversicherungsnummer des Anwartschaftsberechtigten
- e. Datum des Stichtags, auf dem die Informationen beruhen
- f. die für das letzte Geschäftsjahr
 1. eingegangenen Beiträge
 2. zugewiesenen Veranlagungsergebnisse

3. von einer anderen bzw. mehreren betriebliche/n Vorsorgekasse/n übertragenen Anwartschaften
4. eingegangenen Zukunftsvorsorgebeiträge
- g. Kosten zum Stichtag gegliedert in:
 1. dem Anwartschaftsberechtigten verrechnete Barauslagen (absolute Zahlen)
 2. dem Anwartschaftsberechtigten verrechnete Verwaltungskosten (absolute Zahlen)
 3. Vermögensverwaltungskosten (als Prozentsatz des veranlagten Vermögens oder absolute Zahlen)
- h. Höhe der zum letzten Bilanzstichtag erworbenen Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge
- i. Höhe der insgesamt erworbenen Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge zum Stichtag der Erstellung der Kontonachricht
- j. Höhe des garantierten Kapitals, Hinweis auf eine allfällige Zinsgarantie
- k. Informationen über die Veranlagung
 1. Grundsätze der Anlagepolitik
 2. Struktur der Veranlagungsgemeinschaft
 - Angabe der Arten von Wertpapieren und sonstigen Veranlagungsinstrumenten, in die die Veranlagungsgemeinschaft investiert, im Falle der Veranlagung in Anteilsscheine von Kapitalanlagefonds, die Arten von Wertpapieren und sonstigen Veranlagungsinstrumenten, in die diese investieren
 - Veranlagungsschwerpunkte: Angabe, ob die Veranlagungsgemeinschaft auf geographische Gebiete oder sonstige Marktsegmente, Währungen oder auf bestimmte Anlageklassen ausgerichtet ist
 - sofern Anleihen zur Veranlagungsgemeinschaft zählen, generelle Beschreibung, um welche Art von Anleihen es sich handelt (zB Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Bonität)
 3. verbale Erläuterung des Risikopotentials der Veranlagung (zB Marktrisiko, Wechselkurs- oder Währungsrisiko, Kreditrisiko)
 4. im Falle einer Performanceangabe:
 - die durchschnittliche jährliche Wertsteigerung des letzten Jahres, der letzten drei und fünf Jahre, wobei diese anhand der von der OeKB für die Performance-messung von betrieblichen Vorsorgekassen eingesetzten Methode berechnet werden sollte (sofern Vergangenheitsdaten noch nicht vorliegen, wird jener Zeitraum gewählt, bis zu dem sie bekannt sind)

- samt Erläuterung, warum die Performanceangabe nicht mit dem zugewiesenen Veranlagungsergebnis übereinstimmt
 - Angabe der 3-Jahres und 5-Jahres Volatilität, wobei diese anhand der von der OeKB für betriebliche Vorsorgekassen angewandten Berechnungsmethode ausgewiesen werden sollte (sofern Vergangenheitsdaten noch nicht vorliegen, wird jener Zeitraum gewählt, bis zu dem sie bekannt sind)
 - samt kurzer Definition des Begriffes Volatilität
5. Aufnahme des folgenden allgemeinen Risikohinweises: „Trotz einer sorgfältigen Veranlagungsstrategie können allgemeine Kursrisiken, die dem Geld und Kapitalmarkt immanent sind, Verluste verursachen. Die Summe der einer betriebliche Vorsorgekasse zugeflossenen Kapitalbeträge zuzüglich allfälliger aus einer anderen betrieblichen Vorsorgekasse übertragener Anwartschaften stellen jedoch einen gesetzlich garantierten Mindestanspruch des Anwartschaftsberechtigten dar. Bei Übertragung einer Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge gemäß § 12 Abs. 3 BMSVG erhöht sich der Mindestanspruch gegenüber der neuen BV-Kasse im Ausmaß der der übertragenden BV-Kasse zugeflossenen Selbständigenvorsorgebeiträge. Nähere Ausführungen zu den Veranlagungen entnehmen Sie bitte auch den Veranlagungsbestimmungen.“
- I. Hinweis, dass der gesamte Kapitalbetrag in eine neue BV-Kasse nach der Wiederaufnahme der Gewerbeausübung oder der betrieblichen Tätigkeit oder eine BV-Kasse seines neuen Arbeitgebers übertragen werden kann, wenn die Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge seit dem Ruhen der Gewerbeausübung oder Beendigung der betrieblichen Tätigkeit mindestens drei Jahre beitragsfrei gestellt ist sowie Hinweis, dass die Verfügung frühestens nach Ablauf der Dreijahresfrist vorgenommen werden kann.

II. Information nach anspruchsbegründender/m Ruhendstellung der Gewerbeausübung oder Erlöschen der die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG begründenden Berechtigung oder Beendigung der betrieblichen Tätigkeit

Die betriebliche Vorsorgekasse informiert schriftlich oder im gegenseitigen Einvernehmen durch eine elektronische Zustellung die Anwartschaftsberechtigten zwei Jahre nach Ruhendstellung der Gewerbeausübung oder Erlöschen der die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG begründenden Berechtigung oder Beendigung der betrieb-

lichen Tätigkeit (binnen eines Monats nach der Verständigung der betrieblichen Vorsorgekasse durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger über diesen Umstand) insbesondere über

- a. Name, Anschrift, Rechtsform, Leitzahl und Sitz der betrieblichen Vorsorgekasse
- b. Kontaktadresse (Telefonnummer) sowie Internetseite der betrieblichen Vorsorgekasse
- c. im Falle mehrerer Veranlagungsgemeinschaften Bezeichnung der Veranlagungsgemeinschaft
- d. Name und Sozialversicherungsnummer des Anwartschaftsberechtigten
- e. Informationen betreffend die Verfügung:
 1. die Verfügungsmöglichkeiten nach § 58 Abs. 1 BMSVG
 2. ihre steuerlichen Konsequenzen
 3. die verwaltungstechnische Abwicklung, inklusive eines vorgefertigten Antwortbriefes mit dessen Hilfe der Anwartschaftsberechtigte die gewünschte Verfügungsmöglichkeit auswählen und bei Auszahlung als Kapitalbetrag die Bankverbindung angeben kann; im Antwortbrief oder auf der Kontoinformation ist auf allfällige bei einer Verfügung entstehende Barauslagen hinzuweisen
 4. Hinweis darauf, dass der Anwartschaftsberechtigte die betriebliche Vorsorgekasse beauftragen kann, die Auszahlung von Kapitalbeträgen oder Verfügungen nach § 58 Abs. 1 BMSVG aus anderen betrieblichen Vorsorgekassen zu veranlassen
 5. Hinweis auf die Folgen, wenn keine Verfügung getroffen wird
- f. Hinweis, dass die Höhe des Kapitalbetrages erst nach Vorliegen sämtlicher Daten bei der betrieblichen Vorsorgekasse und nach Gewinnzuweisung ermittelt werden kann
- g. Aufnahme des folgenden Risikohinweises: „Trotz einer sorgfältigen Veranlagungsstrategie können allgemeine Kursrisiken, die dem Geld- und Kapitalmarkt immanent sind, Verluste verursachen. Die Summe der einer betrieblichen Vorsorgekasse zugeflossenen Kapitalbeträge zuzüglich allfälliger aus einer anderen betrieblichen Vorsorgekasse übertragener Anwartschaften stellen jedoch einen gesetzlich garantierten Mindestanspruch des Anwartschaftsberechtigten dar. Bei Übertragung einer Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge gemäß § 12 Abs. 3 BMSVG erhöht sich der Mindestanspruch gegenüber der neuen BV-Kasse im Ausmaß der der übertragenden BV-Kasse zugeflossenen Selbständigenvorsorgebeiträge.“

Nähere Ausführungen zu den Veranlagungen entnehmen Sie bitte auch den Veranlagungsbestimmungen.

III. Information bei Verfügungen gemäß § 58 Abs. 1 oder 4 BMSVG

Die betriebliche Vorsorgekasse informiert schriftlich oder im gegenseitigen Einvernehmen durch eine gesicherte elektronische Zugriffsmöglichkeit die Anwartschaftsberechtigten nach anspruchsbegründender/m Ruhendstellung der Gewerbeausübung oder Erlöschen der die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG oder Beendigung der betrieblichen Tätigkeit im Falle einer Verfügung nach § 58 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 oder einer Auszahlung gemäß § 58 Abs. 4 BMSVG zeitgleich mit der Auszahlung des Kapitalbetrages insbesondere über

- a. Name, Anschrift, Rechtsform, Leitzahl und Sitz der betrieblichen Vorsorgekasse
- b. Kontaktadresse (Telefonnummer) sowie Internetseite der betrieblichen Vorsorgekasse
- c. im Falle mehrerer Veranlagungsgemeinschaften Bezeichnung der Veranlagungsgemeinschaft
- d. Name und Sozialversicherungsnummer des Anwartschaftsberechtigten
- e. Datum des Stichtags, auf dem die Informationen beruhen
- f. die zum Stichtag
 1. eingegangenen Beiträge
 2. zugewiesenen Veranlagungsergebnisse
 3. von einer/bzw. mehreren anderen betriebliche/n Vorsorgekasse/n übertragenen Anwartschaften
 4. eingegangene Zukunftsvorsorgebeiträge
- g. Kosten zum Stichtag gegliedert in:
 1. dem Anwartschaftsberechtigten verrechnete Barauslagen (absolute Zahlen)
 2. dem Anwartschaftsberechtigten verrechnete Verwaltungskosten (absolute Zahlen)
 3. Vermögensverwaltungskosten (als Prozentsatz der veranlagten Vermögens oder absolute Zahlen)
- h. Höhe der zum letzten Bilanzstichtag erworbenen Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge
- i. Höhe der insgesamt erworbenen Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge zum Stichtag der Erstellung der Kontonachricht

C. FMA-Mindeststandards für die Kontoinformation nach § 69 BMSVG

I. Jährliche Information an Anwartschaftsberechtigte

Die betriebliche Vorsorgekasse informiert die Anwartschaftsberechtigten schriftlich (ausgenommen in den Fällen des § 69 Abs. 6 BMSVG) oder im gegenseitigen Einvernehmen durch

eine gesicherte elektronische Zugriffsmöglichkeit jährlich zum Stand 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres (binnen drei Monaten, nachdem ihr die Daten vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Verfügung gestellt wurden) insbesondere über

- a. Name, Anschrift, Rechtsform, Leitzahl und Sitz der betrieblichen Vorsorgekasse
- b. Kontaktadresse (Telefonnummer) sowie Internetseite der betrieblichen Vorsorgekasse
- c. im Falle mehrerer Veranlagungsgemeinschaften Bezeichnung der Veranlagungsgemeinschaft
- d. Name und Sozialversicherungsnummer des Anwartschaftsberechtigten
- e. Datum des Stichtags, auf dem die Informationen beruhen
- f. die für das letzte Geschäftsjahr
 1. eingegangenen Beiträge
 2. zugewiesenen Veranlagungsergebnisse
 3. von einer anderen bzw. mehreren betriebliche/n Vorsorgekasse/n übertragenen Anwartschaften
 4. eingegangenen Zukunftsvorsorgebeiträge
- g. Kosten zum Stichtag gegliedert in:
 1. dem Anwartschaftsberechtigten verrechnete Barauslagen (absolute Zahlen)
 2. dem Anwartschaftsberechtigten verrechnete Verwaltungskosten (absolute Zahlen)
 3. Vermögensverwaltungskosten (als Prozentsatz des veranlagten Vermögens oder absolute Zahlen)
- h. Höhe der zum letzten Bilanzstichtag erworbenen Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge
- i. Höhe der insgesamt erworbenen Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge zum Stichtag der Erstellung der Kontonachricht
- j. Höhe des garantierten Kapitals, Hinweis auf eine allfällige Zinsgarantie
- k. Informationen über die Veranlagung:
 1. Grundsätze der Anlagepolitik
 2. Struktur der Veranlagungsgemeinschaft
 - o Angabe der Arten von Wertpapieren und sonstigen Veranlagungsinstrumenten, in die die Veranlagungsgemeinschaft investiert, im Falle der Veranlagung in Anteilscheine von Kapitalanlagefonds, die Arten von Wertpapieren und sonstigen Veranlagungsinstrumenten, in die diese investieren

- Veranlagungsschwerpunkte: Angabe, ob die Veranlagungsgemeinschaft auf geographische Gebiete oder sonstige Marktsegmente, Währungen oder auf bestimmte Anlageklassen ausgerichtet ist
 - Sofern Anleihen zur Veranlagungsgemeinschaft zählen, generelle Beschreibung, um welche Art von Anleihen es sich handelt (zB Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Bonität)
3. Verbale Erläuterung des Risikopotentials der Veranlagung (zB Marktrisiko, Wechselkurs- oder Währungsrisiko, Kreditrisiko)
4. im Falle einer Performanceangabe:
- die durchschnittliche jährliche Wertsteigerung des letzten Jahres, der letzten drei und fünf Jahre, wobei diese anhand der von der OeKB für die Performancemessung von betrieblichen Vorsorgekassen eingesetzten Methode berechnet werden sollte (sofern Vergangenheitsdaten noch nicht vorliegen, wird jener Zeitraum gewählt, bis zu dem sie bekannt sind)
 - samt Erläuterung, warum die Performanceangabe nicht mit dem zugewiesenen Veranlagungsergebnis übereinstimmt
 - Angabe der 3-Jahres und 5-Jahres Volatilität, wobei diese anhand der von der OeKB für betriebliche Vorsorgekassen angewandten Berechnungsmethode ausgewiesen werden sollte (sofern Vergangenheitsdaten noch nicht vorliegen, wird jener Zeitraum gewählt, bis zu dem sie bekannt sind)
 - samt kurzer Begriffsdefinition Definition des Begriffes Volatilität
5. Aufnahme des folgenden allgemeinen Risikohinweises: „Trotz einer sorgfältigen Veranlagungsstrategie können allgemeine Kursrisiken, die dem Geld- und Kapitalmarkt immanent sind, Verluste verursachen. Die Summe der einer betrieblichen Vorsorgekasse zugeflossenen Kapitalbeträge zuzüglich allfälliger aus einer anderen betrieblichen Vorsorgekasse übertragener Anwartschaften stellen jedoch einen gesetzlich garantierten Mindestanspruch des Anwartschaftsberechtigten dar. Bei Übertragung einer Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge gemäß § 12 Abs. 3 BMSVG erhöht sich der Mindestanspruch gegenüber der neuen BV-Kasse im Ausmaß der der übertragenden BV-Kasse zugeflossenen Selbständigenvorsorgebeiträge. Nähere Ausführungen zu den Veranlagungen entnehmen Sie bitte auch den Veranlagungsbestimmungen.“
- I. Hinweis, dass der gesamte Kapitalbetrag in eine neue BV-Kasse nach dem Beginn einer Pflichtversicherung infolge Wiederaufnahme der betrieblichen Tätigkeit oder der Wiedererlangung der berufsrechtlichen Berechtigung oder nach Wiederaufnahme der

Berufsausübung oder eine BV-Kasse seines neuen Arbeitgebers übertragen werden kann, wenn die Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge seit dem Ende der Pflichtversicherung des Anwartschaftsberechtigten infolge Einstellung der betrieblichen Tätigkeit oder dem Wegfall der berufsrechtlichen Berechtigung oder der Beendigung der Berufsausübung mindestens drei Jahre beitragsfrei gestellt ist sowie Hinweis, dass die Verfügung frühestens nach Ablauf der Dreijahresfrist vorgenommen werden kann.

II. Information nach anspruchsbegründendem Ende der Pflichtversicherung des Anwartschaftsberechtigten infolge Einstellung der betrieblichen Tätigkeit, Wegfall der berufsrechtlichen Berechtigung oder infolge Einstellung der für die Pensionsversicherung nach § 2 BSVG wesentlichen betrieblichen Tätigkeit oder der Berufsausübung

Die betriebliche Vorsorgekasse informiert schriftlich oder im gegenseitigen Einvernehmen durch elektronische Zustellung die Anwartschaftsberechtigten zwei Jahre nach Ende der Pflichtversicherung infolge Einstellung der betrieblichen Tätigkeit, Wegfall der berufsrechtlichen Berechtigung oder infolge Einstellung der für die Pensionsversicherung nach § 2 BSVG wesentlichen betrieblichen Tätigkeit oder der Berufsausübung (binnen eines Monats nach der Verständigung der betrieblichen Vorsorgekasse durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger über diesen Umstand) insbesondere über

- a. Name, Anschrift, Rechtsform, Leitzahl und Sitz der betrieblichen Vorsorgekasse
- b. Kontaktadresse (Telefonnummer) sowie Internetseite der betrieblichen Vorsorgekasse
- c. im Falle mehrerer Veranlagungsgemeinschaften Bezeichnung der Veranlagungsgemeinschaft
- d. Name und Sozialversicherungsnummer des Anwartschaftsberechtigten
- e. Informationen betreffend die Verfügung:
 1. die Verfügungsmöglichkeiten nach § 67 iVm § 58 Abs. 1 BMSVG
 2. ihre steuerlichen Konsequenzen
 3. die verwaltungstechnische Abwicklung, inklusive eines vorgefertigten Antwortbriefes mit dessen Hilfe der Anwartschaftsberechtigte die gewünschte Verfügungsmöglichkeit auswählen und bei Auszahlung als Kapitalbetrag die Bankverbindung angeben kann; im Antwortbrief oder auf der Kontoinformation ist auf allfällige bei einer Verfügung entstehende Barauslagen hinzuweisen

4. Hinweis darauf, dass der Anwartschaftsberechtigte die betriebliche Vorsorgekasse beauftragen kann, die Auszahlung von Kapitalbeträgen oder Verfügungen nach § 58 Abs. 1 BMSVG aus anderen betrieblichen Vorsorgekassen zu veranlassen
 5. Hinweis auf die Folgen, wenn keine Verfügung getroffen wird
 - f. Hinweis, dass die Höhe des Kapitalbetrages erst nach Vorliegen sämtlicher Daten bei der betrieblichen Vorsorgekasse und nach Gewinnzuweisung ermittelt werden kann
 - g. Aufnahme des folgenden Risikohinweises: „Trotz einer sorgfältigen Veranlagungsstrategie können allgemeine Kursrisiken, die dem Geld- und Kapitalmarkt immanent sind, Verluste verursachen. Die Summe der einer betrieblichen Vorsorgekasse zugeflossenen Kapitalbeträge zuzüglich allfälliger aus einer anderen betrieblichen Vorsorgekasse übertragener Anwartschaften stellen jedoch einen gesetzlich garantierten Mindestanspruch des Anwartschaftsberechtigten dar. Bei Übertragung einer Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge gemäß § 12 Abs. 3 BMSVG erhöht sich der Mindestanspruch gegenüber der neuen BV-Kasse im Ausmaß der der übertragenden BV-Kasse zugeflossenen Selbständigenvorsorgebeiträge.“
- Nähere Ausführungen zu den Veranlagungen entnehmen Sie bitte auch den Veranlagungsbestimmungen.

III. Information bei Verfügungen gemäß § 67 iVm § 58 Abs. 1 oder 4 BMSVG

Die betriebliche Vorsorgekasse informiert schriftlich oder im gegenseitigen Einvernehmen durch eine gesicherte elektronische Zugriffsmöglichkeit die Anwartschaftsberechtigten nach anspruchsbegründendem Ende der Pflichtversicherung des Anwartschaftsberechtigten infolge Einstellung der betrieblichen Tätigkeit, Wegfall der berufsrechtlichen Berechtigung oder infolge Einstellung der für die Pensionsversicherung nach § 2 BSVG wesentlichen betrieblichen Tätigkeit oder der Berufsausübung im Falle einer Verfügung nach § 67 iVm § 58 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 oder einer Auszahlung gemäß § 67 iVm § 58 Abs. 4 BMSVG zeitgleich mit der Auszahlung des Kapitalbetrages insbesondere über

- a. Name, Anschrift, Rechtsform, Leitzahl und Sitz der betrieblichen Vorsorgekasse
- b. Kontaktadresse (Telefonnummer) sowie Internetseite der betrieblichen Vorsorgekasse
- c. im Falle mehrerer Veranlagungsgemeinschaften Bezeichnung der Veranlagungsgemeinschaft
- d. Name und Sozialversicherungsnummer des Anwartschaftsberechtigten
- e. Datum des Stichtags, auf dem die Informationen beruhen
- f. die zum Stichtag

1. eingegangenen Beiträge
2. zugewiesenen Veranlagungsergebnisse
3. von einer bzw. mehreren anderen betriebliche/n Vorsorgekasse/n übertragenen Anwartschaften
4. eingegangene Zukunftsvorsorgebeiträge
- g. Kosten zum Stichtag gegliedert in:
 1. dem Anwartschaftsberechtigten verrechnete Barauslagen (absolute Zahlen)
 2. dem Anwartschaftsberechtigten verrechnete Verwaltungskosten (absolute Zahlen)
 3. Vermögensverwaltungskosten (als Prozentsatz des veranlagten Vermögens oder absolute Zahlen)
- h. Höhe der zum letzten Bilanzstichtag erworbenen Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge
- i. Höhe der insgesamt erworbenen Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge zum Stichtag der Erstellung der Kontonachricht

D. Umsetzung

Die FMA empfiehlt die Einhaltung der FMA-Mindeststandards für die jährlichen Informationen von betrieblichen Vorsorgekassen an Anwartschaftsberechtigte spätestens für jene Kontonachrichten, die zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2008 versandt werden. Die Einhaltung der FMA-Mindeststandards für die Informationen von betrieblichen Vorsorgekassen an Anwartschaftsberechtigte gemäß A. II. und III. wird spätestens für Beendigungen nach dem 30. Juni 2008 empfohlen. Die Einhaltung der FMA-Mindeststandards für die Informationen von betrieblichen Vorsorgekassen an Anwartschaftsberechtigte gemäß B. II. und III. und gemäß C. II. und III. wird ab 30. Juni 2008 empfohlen.